

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 43.

Nauen, den 2. Juni

1855.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich preussischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Casse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königl. Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die

Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusiv-Termins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungshauptcasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Anton. Rolke. Camet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königl. Kreis-Cassen, die Königl. Haupt-Folz- und Haupt-Steuer-Ämter, sowie die Königl. Forst-Cassen mit Bezug auf die Pag. 161 des diesjährigen Amtsbll. abgedruckte Bekanntmachung vom 7ten d. M., wonach die Cassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehns-Cassenscheine de 1848 jetzt nicht mehr in Zahlung angenommen werden dürfen, hiermit angewiesen, dergleichen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine bis zum 30. Juni d. J. zum Umtausche anzunehmen, auch die am 1. Juli d. J. etwa mit der Post noch zum Umtausche an sie eingehenden Apoints anzunehmen und den Ersatz dafür zu gewähren. Am 30. Juni d. J. Abends haben sämtliche im Regierungsbezirke befindliche Cassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungshaupt-Casse in Verbindung stehen oder nicht, ihren Vorrath an alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen genau zu verzeichnen, dieses Verzeichniß mit der pflichtmäßigen Versicherung zu versehen, daß die darin aufgeführten Geldpapiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, und selbiges nebst den verzeichneten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen unfehlbar am nächsten Posttage an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden, welche ihnen den Ersatz dafür gewähren wird.